



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
- Elektronische Post -

20. Juli 2018  
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 522-39.18.03-  
17/175  
bei Antwort bitte angeben

Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Köln, Unna

Herr Niedenführ  
Telefon 0211 837-2573  
Telefax 0211 837-2200  
FP-522@mkffi.nrw.de

nachrichtlich:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

### **Beschleunigtes Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen**

Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 14.06.2018,  
Az: 522-39.18.03-17/175  
Anlage: - 2 -

Gem. meinem Erlass vom 14.06.2018 wird zukünftig ein angepasstes beschleunigtes Asylverfahren auf der Basis des § 30a AsylG durchgeführt. Eine entsprechende Vereinbarung ist am 13. Juli 2018 mit dem BAMF unterzeichnet worden (siehe Anlage).

Die Bezirksregierung Arnsberg wird nunmehr auf dieser Grundlage gebeten, in Abstimmung mit den anderen Bezirksregierungen und den Zentralen Ausländerbehörden die Erweiterung des beschleunigten Asylverfahrens auf die dargestellten Fallgruppen und Herkunftsländer umzusetzen und mit dem BAMF die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen (vgl. hierzu auch § 4 Absatz 1 Satz 2 ZustAVO). Die Verfahrensbeschreibung als Anlage zu der Vereinbarung mit dem BAMF enthält konkrete Vorgaben, die organisatorisch umzusetzen sind.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Zum Umgang mit vulnerablen Personen wird zudem insbesondere auf die Vorgaben in meinem o.g. Erlass vom 14.06.2018 verwiesen.

Seite 2 von 2

Der bisherige NRW-Lagebericht für das beschleunigte Verfahren ist entsprechend zu ergänzen.

Gemäß Ziffer 2, Buchstabe i) der Verfahrensbeschreibung bietet das Land NRW eine gezielte Rückkehrberatung in den jeweiligen Landeseinrichtungen nach § 30a AsylG an und koordiniert gemäß Ziffer 2, Buchstabe j) der Verfahrensbeschreibung u.a. die freiwillige Ausreise. Die Zentralen Ausländerbehörden werden gebeten, dieses Beratungsangebot in eigener Zuständigkeit weiterhin zeitnah sicherzustellen. In diesem Zusammenhang mache ich auf die in der Anlage nochmals beigefügten bekannten Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement aufmerksam.

Zum Stand der Umsetzung dieses Erlasses ist von der Bezirksregierung Arnsberg zunächst monatlich, beginnend mit dem 01. September 2018 zu berichten. Der Bericht soll darstellen, wie die einzelnen Vorgaben der Verfahrensbeschreibung konkret umgesetzt worden sind.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die in den Landeseinrichtungen tätigen Beratungsstellen des Förderprogramms der „Sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ (Verfahrensberatung, dezentrale Beschwerdestelle, ggf. Rückkehrberatung) über diesen Erlass zu informieren.

gez. Schnieder